

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A___, wohnhaft in B___, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. Jänner 2026, GZ: BHGRVet-2019-47363/279-CK, betreffend die Nichtstattgabe von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als festgestellt wird, dass dem Beschwerdeführer das Recht zukommt, den genauen Quellennachweis zum Werk von C___ (1977) – insbesondere Autor/in bzw. Herausgeber/in, Titel samt allfälligem Untertitel, Erscheinungsjahr sowie, je nach Veröffentlichungsart, Verlag und Erscheinungsort oder Name der Zeitschrift einschließlich Jahrgang, Heftnummer und gegebenenfalls Seitenangaben – zu erhalten, das der Amtstierarzt zur Erstellung seines Tierschutz-Kontrollberichts vom 9. Dezember 2024, GZ: BHGRVet-2019-47363/159-BM, herangezogen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 7. November 2025, 14. November 2025 und 18. November 2025 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) jeweils die Beantwortung mehrerer Fragen, die sich allesamt zumindest indirekt auf tierschutzrelevante Verfahren beziehen.

I.1.1. Dem Informationsbegehren vom 7. November 2025 liegt ein Aktenvermerk der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024 zugrunde, in dem unter anderem die Tierhaltung durch A. H. thematisiert wird. Diesbezüglich begehrt der Bf die Beantwortung folgender Fragen [offenkundige Tippfehler nicht übernommen, Anm.]:

- „1. Ist es richtig, dass gegen den Tierhalter kein Verfahren eingeleitet wurde?
2. Wenn ja, wie ist dies in Zusammenhang gegen das gegen mich eingeleitete Verfahren (BHGRVet-2019-47363/159-BM) zu erklären?
3. Warum war die objektiv schlechtere Wetterlage im Winter und Haltungsbedingungen entgegen dem gegen mich gerichteten Straferkenntnis vom September nicht Anlass für die Behörde, entsprechend zu intervenieren?
4. Liegt in der Angelegenheit ein Aktenvermerk oder eine Einschätzung des ATA vor?
5. Wurde die Tierschutzombudsfrau über den Sachverhalt informiert?
6. Wenn, ja, welche Stellungnahme hat diese abgegeben.
7. Warum hat die Behörde Informationen eingeholt, ob ich der betreffende Tierhalter sei?“*

In einem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024, der dem Bf bekannt ist, wurde Folgendes festgehalten: *„Ich erzähle [dem Bf], dass wir regelmäßig Anrufe bezüglich der Schafhaltung von [A. H.] [...] erhalten. Da er [Anm.: der Bf] unter anderem am 10.12.2024 bei dessen Tieren gesehen wurde [...], frage ich ihn, ob es sich dort um seine Schafe handle.“*

I.1.2. Die Fragen vom 14. November 2025 beziehen sich auf die Stellungnahmen des Amtstierarztes vom 10. Oktober 2025 bzw. der Tierschutzombudsfrau vom 28. Oktober 2025 und lauten wie folgt:

- „1. Wie kommen die Experten zu dem (eindeutigen) Schluss einer negativen Konditionierung auf den Zaun?
2. Wie passt die Argumentation ‚negative Konditionierung auf den Zaun‘ mit der Beobachtung vom Tierarzt ‚keine merkliche Abwehrreaktion auf den Zaun‘ bzw.*

unserem Beweisvideo (auch hier zeigen die Tiere keine Angst vor dem Zaun) zusammen?

3. Warum wird das Trinkverhalten der Tiere nicht genauer beschrieben (Möglichkeit von Neugier bei der Installation einer neuen Tränke; Sozialverhalten/Herdentrieb; Bevorzugung von großflächigen Behältnissen, usw.)?

4. Aus welchem Grund wird nicht auf unser Beweisvideo eingegangen?

5. Welche Erklärungen haben die von Ihnen beauftragten ExpertInnen für das Verhalten der Tiere auf dem Beweisvideo (die Tiere trinken erst als wir da waren, das Tränkebecken war aber davor schon voll und immer zugänglich) bzw. für unsere geschilderten Beobachtungen (oben kursiv dargestellt)?

6. Warum schließen Sie von vornherein kategorisch aus, dass es sich bei dem Vorfall am 20.06. um ein ähnliches Verhalten wie in unseren Beobachtungen handelt?

7. Gab es seitens der Polizei eine Meldung betreffend die anonyme Anzeige am 19.06.2025? Falls ja, wurde diese Frau Dr. D__ vorgelegt? Falls nein, hat sie Informationen über den genauen Ablauf und Inhalt der Polizeikontrolle bzw. über etwaige Beanstandungen eingeholt?

8. Zusätzlich zu diesem Vorfall ersuchen wir um Auskunft, wie viele tierschutzrelevante (anonyme) Anrufe und Anzeigen betreffend unseren Betrieb, die irrelevant waren oder sich als solche herausstellten, bei Ihnen vorliegen?

Zu den Fragen vom 14. November 2025 liegen bei der Behörde keine Informationen vor, die nicht aus einer Akteneinsicht in die Akten BHGR/925080020487/25 und BHGRVet-2019-47363 zu gewinnen wären. Die Information zur exakten Anzahl der tierschutzrelevanten (anonymen) Anrufe und Anzeigen betreffend den Betrieb des Bf, die irrelevant waren oder sich als solche herausstellten, ist bei der belangten Behörde nicht vorhanden.

I.1.3. Mit Informationsbegehren vom 18. November 2025 ersuchte der Bf den Amtstierarzt, Quellennachweise von Literaturwerken zu übermitteln, die dieser für die Erstellung des Tierschutz-Kontrollberichts vom 9. Dezember 2024 herangezogen hatte: „Gemäß IFG ersuche ich um Übermittlung der Quellennachweise zur dbz. verwendeten Literatur:

Protokoll zur Tierschutzbewertung bei Schafen

E__ (1975)

C__ (1977)“

Das Informationsbegehren wurde in der Folge von der belangten Behörde bearbeitet. Der Quellennachweis zum Werk von E__ (1975) ist dem Bf inzwischen bekannt.

I.2. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 teilte die belangte Behörde dem Bf die Nichterteilung der begehrten Informationen mit, woraufhin dieser mit E-Mail vom 9. Dezember 2025 um die Erlassung eines Bescheids ersuchte.

I.3. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid stellte die belangte Behörde unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) fest, dass dem Bf *„das Recht auf Zugang zur Information betreffend seine Anfragen vom 07.11.2025, 14.11.2025 sowie 18.11.2025 nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zukommt.“*

I.4. Der Bf brachte in der Folge die Beschwerde vom 12. Februar 2026 ein.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und dem Schreiben der belangten Behörde vom 6. Mai 2026. In letzterem wurde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts klargestellt, dass sich hinsichtlich der Fragen des Bf vom 14. November 2025 sämtliche bei der Behörde vorhandenen Unterlagen in den im festgestellten Sachverhalt genannten Akten befinden. Weiters wurde glaubhaft dargelegt, dass die konkrete Anzahl an Anrufen bzw. Anzeigen betreffend den Betrieb des Bf, die irrelevant waren oder sich als irrelevant herausstellten, nicht angegeben werden kann: *„Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sehr viele Anrufe (teils täglich bzw. mehrmals wöchentlich, größtenteils anonym) bei der Behörde eingingen, wovon nicht jeder einzelne dokumentiert wurde, zumal diese teilweise den gleichen Sachverhalt betrafen. Die Behörde fasste die durch die Anrufe bzw. Anzeigen bekannt gewordenen Sachverhalte immer wieder in Aktenvermerken zusammen und sind diese im Akt BHGRVet-2019-47363 dokumentiert. In diesen Akt kann [der Bf] selbstverständlich Einsicht nehmen.“* Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an dieser plausiblen, der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden Darstellung der belangten Behörde zu zweifeln.

Der Umstand, dass der Bf den Aktenvermerk der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024 kennt, ergibt sich aus dem Schreiben des Bf vom 7. November 2025, in dem er sich für die Übermittlung des erwähnten Aktenvermerks bedankte.

Die Feststellung, dass dem Bf der Quellennachweis zum Werk von E__ (1975) bekannt ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 5. Dezember 2025 und aus dem angefochtenen Bescheid.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass

Informationsbegehren weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie

5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

§ 6. Geheimhaltung

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

§ 9. Information

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der

Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

§ 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten:

„§ 1. Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne

Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

§ 4 Anwendungsbereich und Durchführungsbestimmung

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

(2) Kann die Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten mit der Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder
2. sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.

[...]"

III.4. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) lautet:

„Art 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; [...]“

III.5. Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – Allgemeines:

Das Informationsfreiheitsgesetz regelt gemäß § 1 Z 1 IFG unter anderem den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes nicht aus. In welcher materiellen Form die Information vorhanden ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die für die Behörde verfügbar sind. Nicht verfügbar im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG sind Informationen, die erst beschafft werden müssten (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Wie schon nach den Auskunftspflichtgesetzen besteht auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung oder Rechtfertigung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Organen der Vollziehung – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunfts- bzw. Informationspflicht auch eine Verpflichtung überbinden wollte, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 30.06.1994, 94/06/0094). Das gilt sowohl gegenüber Informationswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren sind bzw. waren als auch gegenüber Dritten (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109). Informationsbegehren, die auf die Bekanntgabe von Absichten oder Motiven behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind, fallen insofern nicht in

den Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109; 27.02.2013, 2009/17/0232; 22.04.2002, 2002/10/0034).

Darüber hinaus stellt das Informationsfreiheitsgesetz ebenso wenig wie die damaligen Auskunftspflichtgesetze ein Ersatzmittel für verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe dar. Es soll durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten Transparenz gewährleisten, dient aber nicht der Korrektur von Verfahren. Es bietet somit keine Handhabe, die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN.).

Davon abgesehen ist das Informationsfreiheitsgesetz gemäß § 16 IFG nicht anzuwenden, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen. Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) sind daher vorrangig anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht (vgl. dazu etwa die Materialien zum IFG: ERLAB 2420 BlgNR 27. GP 10 und 26; *Schneider* in *Schneider* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 16 IFG Rz. 8 [lexisnexis.at, Stand: 06.05.2026]).

III.6. Zu den Fragen des Bf vom 7. November 2025:

III.6.1. Erklärungen, Motive und Rechtfertigungen

Die Fragen des Bf vom 7. November 2025 zielen in ihrer Gesamtheit auf die Erlangung behördlicher Erklärungen und Rechtfertigungen bzw. auf eine Offenlegung der Motive behördlicher Handlungen und Unterlassungen ab. Der Bf sucht zu ergründen, ob bzw. weshalb die belangte Behörde die Tierhaltung von A. H. – allenfalls – anders beurteilt als jene des Bf. Wie unter Punkt III.5. ausgeführt wurde, trifft die Behörde nach dem Informationsfreiheitsgesetz keine Verpflichtung zur Begründung oder Rechtfertigung ihres Handelns oder Unterlassens und bietet das Informationsfreiheitsgesetz somit keine Handhabe, die rechtliche Überprüfung von Behördenentscheidungen zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen. Die Entscheidung der belangten Behörde, die in Rede stehenden Fragen unbeantwortet zu lassen, ist daher nicht zu beanstanden. Soweit der Bf in seinen Fragen Zweifel an der fach- bzw. rechtskonformen Handlungsweise der Behörde anklingen lässt, sei außerdem darauf hingewiesen, dass das Informationsfreiheitsgesetz kein Mittel ist, um Unbehagen an behördlichen Vorgehensweisen zu artikulieren, Behörden anzuleiten oder zu belehren (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den

Auskunftspflichtgesetzen VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 28.06.2006, 2002/13/0133).

Die Antwort zu Frage 7. kann außerdem als bekannt vorausgesetzt werden, weil sie sich – wie festgestellt – aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024 ergibt, der dem Bf zur Kenntnis gebracht wurde. Darin wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Bf bei den auf der Weide des A. H. befindlichen Schafen gesehen wurde und deshalb nach dem Eigentum an diesen gefragt wurde.

Darüber hinaus kann der Bf seine fehlende Parteistellung in einem etwaigen tierschutzrechtlichen Verfahren, das gegenüber einer dritten Person geführt wird, nicht im Wege der Ausübung des Informationszugangsrechts kompensieren (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 26.06.2019, So 2019/03/0001 mit Verweis auf VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0052).

III.6.2. Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG

Davon abgesehen schlägt die in der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 7 lit. a IFG normierte Interessenabwägung aus folgenden Gründen zu Gunsten einer Geheimhaltung der vom Bf begehrten Informationen aus:

Gemäß § 6 Abs. 1 IFG ist die begehrte Information nicht zu erteilen, „soweit und solange“ dies zur Wahrung der darin angeführten Schutzgüter erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig (vgl. ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 19).

Mit der Beantwortung der in Rede stehenden Fragen wäre jedenfalls eine Verarbeitung personenbezogener Daten von A. H. verbunden, der dem Bf zumindest namentlich bekannt ist. Das Informationsinteresse des Bf steht insofern dem Interesse der betroffenen Person an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten gegenüber. Die Entscheidung, ob eine Information zu erteilen ist oder nicht, erfordert daher eine entsprechende Interessensabwägung gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG. Zu betonen ist, dass dem Geheimhaltungsinteresse des Datenschutzes eine – mit dem geschützten Informationsanspruch kollidierende – grundrechtliche Verankerung zukommt; der Schutz personenbezogener Daten hat sich am Grundrecht in § 1 DSG und der DSGVO zu orientieren (*Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg.], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 Z 10).

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle

Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar ist eine natürliche Person, wenn diese direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Da A. H. dem Bf zumindest namentlich bekannt ist, handelt es sich bei den ihn betreffenden Daten um solche, die sich im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO auf eine identifizierte natürliche Person beziehen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zunächst zu prüfen, welche Nachteile oder negativen Auswirkungen mit der Weitergabe der Information verbunden wären („harm test“). Sind keine negativen oder nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, geht die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. Drohen hingegen negative bzw. nachteilige Konsequenzen, ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse dennoch schwerer wiegt als das Geheimhaltungsinteresse samt den etwaigen nachteiligen Folgen („public interest test“). Wird ein Überwiegen des Informationsinteresses festgestellt, schlägt die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K75).

Ist die Offenlegung der Daten nicht gesetzlich vorgegeben, stellt schon das Zugänglichmachen der Daten an den Informationswerber eine Schädigung des berechtigten Interesses auf Schutz personenbezogener Daten dar, weil damit ein Kontrollverlust an den Daten verbunden ist (vgl. Datenschutzbehörde, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 81). Allein die Mitteilung der Informationen – etwa ob gegen A. H. ein behördliches (Straf-)Verfahren eingeleitet wurde, ob in der A. H. betreffenden Angelegenheit Aktenvermerke oder Einschätzungen des Amtstierarztes vorliegen, ob die Tierschutzombudsfrau informiert wurde und ob von ihr eine Stellungnahme abgegeben wurde – wäre für A. H. nicht unerheblich nachteilig, weil zumindest eine dritte Person Kenntnis über die ihm gegenüber erfolgte Einleitung oder Nichteinleitung von Verwaltungs(straf)verfahren erlangen würde. Darüber hinaus sind Informationen, die (Verwaltungs-)Strafverfahren betreffen, von einem besonders hohen Schutzwert getragen und daher bei Interessenabwägungen besonders zu berücksichtigen.

Dem möglichen Schadenseintritt steht das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art. 22a B-VG – die zugänglich zu machende Information – gegenüber. Dem Informationsinteresse kommt im Rahmen der Interessenabwägung vor allem dann ein erhöhtes Schutzwert zu, wenn es sich um Informationen im öffentlichen Interesse handelt. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für

Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und für Transparenz von Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (vgl. Datenschutzbehörde, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN.). Weiters sind bei der Interessenabwägung besondere individuelle Interessen zu berücksichtigen: Zwar muss der Bf bei der Antragstellung kein rechtliches Interesse geltend machen; im Rahmen einer Interessenabwägung ist das Vorliegen eines solchen aber durchaus von Bedeutung.

Im gegenständlichen Fall der (allfälligen) Einleitung eines tierschutzrechtlichen Verfahrens gegenüber einer Einzelperson ist ein die Geheimhaltungsinteressen überwiegendes öffentliches oder individuelles Informationsinteresse nicht erkennbar. Die angefragten Daten vermöchten an der Rechtsposition des Bf – insbesondere an seiner Rechtsposition in den gegen ihn geführten tierschutzrechtlichen Verfahren – nichts zu ändern.

Im Ergebnis wiegt das Geheimhaltungsinteresse im vorliegenden Einzelfall daher schwerer als das Informationsinteresse. Dem Bf kommt hinsichtlich der Fragen vom 7. November 2025 auch insofern kein Recht auf Informationserteilung zu.

III.7. Zu den Fragen des Bf vom 14. November 2025: keine Aufzeichnungen außerhalb der Behördenakten, Akteneinsicht gemäß § 7 AVG

Wie festgestellt, liegen hinsichtlich der Fragen des Bf vom 14. November 2025 keine Aufzeichnungen vor, die nicht aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären. Dem Bf steht ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht gemäß § 7 AVG zu; er ist somit gemäß der Subsidiaritätsbestimmung des § 16 IFG auf die Akteneinsicht zu verweisen (vgl. Punkt III.5.). Die Information betreffend die exakte Anzahl der tierschutzrelevanten (anonymen) Anrufe und Anzeigen betreffend den Betrieb des Bf, die sich als unbegründet erwiesen, ist nicht vorhanden. Dem Informationsbegehren vom 14. November 2025 wurde folglich zu Recht nicht entsprochen. Die Beschwerde war insofern abzuweisen.

III.8. Zu den Fragen des Bf vom 18. November 2025: Quellenangabe zu C__ (1977) bekanntzugeben

Gemäß § 2 Z 1 Tierärztegesetz (TÄG) handelt es sich bei Amtstierärzten um Tierärzte, die zu den mit dem Vollzug des Veterinärwesens oder des Tierschutzes betrauten Behörden der staatlichen Verwaltung in einem Dienstverhältnis stehen und behördliche Aufgaben zu vollziehen haben. Gemäß § 1 „Gesetz vom 27. September 1901, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen

Regelung unterzogen werden“, werden bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualifizierte Amtstierärzte bestellt. Gemäß § 5 leg. cit. werden bei den Bezirkshauptmannschaften Bezirkstierärzte bestellt; bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirkstierarzt oder Bezirksomertierarzt zur Verwendung stehen.

Die Bestimmung des § 1 IFG verpflichtet das Organ und nicht den einzelnen Organwalter (vgl. *Miernicki* in Miernicki [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 1 IFG K3). Der bei der belangten Behörde tätige Amtstierarzt ist dieser organisatorisch zuzurechnen, weshalb das ursprünglich an den Amtstierarzt gerichtete Informationsbegehren zu Recht von der belangten Behörde bearbeitet wurde. Allerdings sind aus Sicht des erkennenden Gerichts folglich auch die beim Amtstierarzt im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG vorhandenen Informationen der belangten Behörde zuzuordnen. Da der Amtstierarzt die Werke, auf die sich die Frage des Bf vom 18. November 2025 bezieht, zur Erstellung eines Tierschutz-Kontrollberichts herangezogen hat, besteht kein Zweifel, dass die Informationen betreffend die exakten Quellenangaben dieser Werke bei ihm – und damit bei der belangten Behörde – vorhanden und verfügbar sind. Geheimhaltungsgründe, die eine Informationserteilung unzulässig erscheinen ließen, liegen nicht vor. Der Bf hat daher das Recht, die Information über die vollständigen bibliografischen Angaben zu dem Werk von C__ (1977) zu erhalten, das im tierärztlichen Kontroll-Bericht vom 9. Dezember 2024 erwähnt ist. Wie festgestellt, wurde dem Bf die Quellenangabe zu dem Werk von E__ (1975) bereits bekanntgegeben, sodass die Beschwerde insofern ins Leere ging.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN). Obwohl – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren (alten) Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch